

SATZUNG DER STIFTUNG
ZUR FÖRDERUNG
DER INTERDISZIPLINARITÄT DER KRISTALLOGRAPHIE

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung zur Förderung der Interdisziplinarität der Kristallographie".
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in der Verwaltung der Deutschen Gesellschaft für Kristallographie und hat ihren Sitz bei der Treuhänderin.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist, die interdisziplinäre Verknüpfung der Kristallographie mit anderen Wissenschaften in Lehre und Forschung zu fördern und diese Verknüpfung in der Öffentlichkeit stärker sichtbar zu machen.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Vergabe eines Preises - in der Regel in einem Abstand von drei Jahren - an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für wissenschaftliche Arbeiten, in denen entweder Methoden und Betrachtungsweisen der Kristallographie auf Probleme einer anderen Wissenschaft (Partnerwissenschaft) oder Methoden und Betrachtungsweisen einer Partnerwissenschaft auf Probleme der Kristallographie erfolgreich angewendet wurden, welche das Preiskomitee als wichtigste und besonders hervorragende Leistungen auf diesem Gebiete innerhalb der vorangegangenen drei Jahre ansieht. Weitere Einzelheiten regelt die "Ordnung für den Preis zur Förderung der Interdisziplinarität der Kristallographie".

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie wird nicht unternehmerisch tätig und verfolgt auch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie veröffentlicht ihre Zwecke und Aufrufe in nationalen und internationalen Fachorganen, insbesondere der Kristallographie, zur Benennung von Preiskandidaten an das Preiskomitee.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die nicht dem Stiftungszweck entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Rechte der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht kein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln zu.

§ 5 Stiftungsvermögen, Erhaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Treuhandvertrag.
- (2) Das Stiftungsvermögen wird treuhänderisch von der Deutschen Gesellschaft für Kristallographie verwaltet und befindet sich auf einem Konto der DGK.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten.
- (4) Zuwendungen und Spenden wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie ausdrücklich dazu bestimmt sind

§ 6 Verwendung der Vermögenserträge, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen (Spenden).
- (2) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe der Stiftung

Die Geschäfte der Stiftung werden durch die Treuhänderin geführt.

§ 8 Treuhandverwaltung

Die Treuhänderin verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen.

§ 9 Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung

- (1) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt, worüber die Treuhänderin entscheidet.
- (2) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Darüber befindet die Treuhänderin.
- (3) Der Finanzverwaltung sind die Beschlüsse anzuzeigen.

§ 10 Vermögensanfall

Erlischt die Stiftung, fällt das Vermögen der Deutschen Gesellschaft für Kristallographie e. V. zu, welche es satzungsgemäß zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.